

IV ZR 239/56

2542 062

Verkündet
am 17. April 1957
Wüst, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, dieser vertreten durch das Entschädigungs-
amt Berlin, Berlin W 35, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n .

Frau Selma B [REDACTED] geb. Bo [REDACTED] in M [REDACTED] /K-
[REDACTED] I [REDACTED] Ave.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Raske, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 12. Mai 1956 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist
gebühren- und auslagenfrei. Das beklagte
Land hat der Klägerin jedoch die erwach-
senen außergerichtlichen Kosten zu er-
statten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und alleinige Erbin des am [REDACTED] 1882 geborenen und am 3. September 1956 verstorbenen früheren Bankprokuristen Ignatz B[REDACTED]. Dieser betrieb, da er seit 1933 nicht mehr in seinem Beruf tätig sein konnte, zunächst am Ba[REDACTED] Platz und seit 1937 in der Br[REDACTED] Straße in Berlin eine Fremdenpension. Bevor er mit der Klägerin im Jahre 1939 nach Canada auswanderte, ließ er seine Pensionseinrichtung versteigern. Hierbei hat er, wie das Entschädigungsamt anerkannt hat, für das Mobiliar im Werte von angeblich 10 200 RM nur 1 800 RM erlöst. Den hierfür angemeldeten Vermögensschaden von 8 400 RM hat das Entschädigungsamt durch Bescheid vom 13. August 1955 anerkannt und die hierfür zu gewährende Entschädigung gemäß § 6 BErgG auf 1 680 DM festgesetzt.

Mit der Klage hat der Erblasser von dem beklagten Land einen Differenzbetrag von 6 720 DM verlangt, da nach seiner Ansicht sein Anspruch nicht der Umstellung nach § 6 BErgG unterliege, es sich vielmehr um einen Wertersatzanspruch handele.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es vertritt den Standpunkt, daß der Klägerin bzw. ihrem Rechtsvorgänger nur ein nach § 6 BErgG jetzt § 11 BEG zu berechnender Anspruch zustehe.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe des Betrages von 4.920.- DM stattgegeben, sie aber im übrigen abgewiesen. Es ist von einem Wert der Sachen von 8400.- RM ausgegangen und hat davon den Versteigerungserlös von 1 800.- RM und die an die Klägerin gezahlten 1 680.- DM abgezogen. Nur das beklagte Land hat das

- 3 -

Urteil angefochten. Seine Berufung blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter verfolgt. Nach Einlegung der Revision ist der ursprüngliche Kläger verstorben. Die jetzige Klägerin hat den Rechtsstreit aufgenommen. Sie hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis nicht begründet.

I.

1.) Wie der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen hat, ist entsprechend der Vorschrift des Art III des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesergänzungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl I, 559) auf den der Entscheidung unterstellten Sachverhalt das Bundesentschädigungsgesetz vom gleichen Tag (BGBl I, 562) anzuwenden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Entschädigungsanspruch, der daraus hergeleitet wird, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin aus Verfolgungsgründen genötigt war, seine Pensionseinrichtung weit unter ihrem Wert im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern (sog. Verschleuderungsschaden). Da es in Fällen dieser Art an einem Rückerstattungspflichtigen fehlt und der Verfolgte infolgedessen nicht in der Lage ist, Schadensersatzansprüche nach dem maßgebenden Rückerstattungsgesetz (REA0) geltend zu machen, hat der Senat in dem in NJW RzW 1956 S 335



Nr 37 veröffentlichten Urteil vom 7. Juli 1956 IV ZR 86/56 ausgesprochen, daß ihm ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs 1 S 1 BEG zusteht. Insoweit ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dieser Anspruch schon auf Grund des § 23 BErgG bestand (vgl Schwarz a.a.O.).

2.) Dem Berufungsgericht kann jedoch nicht darin gefolgt werden, wenn es ausführt, die Vermögensschädigung habe nicht Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsreform betroffen, sondern in dem Verlust der Pensionseinrichtung bestanden, und daraus die Folgerung zieht, § 6 BErgG (jetzt: § 11 BEG) sei nicht anwendbar, eine Entschädigung müsse daher nach den zum Schadensersatzrecht nach der Währungsreform entwickelten Grundsätzen geleistet werden. Diese Erwägungen verkennen die Natur des Entschädigungsanspruchs nach dem Bundesentschädigungsgesetz und die Bedeutung des § 11 BEG im Rahmen dieses Gesetzes. Der im Schrifttum entwickelte und in der Rechtsprechung für das Umstellungsrecht anerkannte Unterschied zwischen Geldsummen- und Geldwertansprüchen ist dem Bundesentschädigungsgesetz, von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen (§§ 52 Abs 2, 54 Abs 1 BEG), unbekannt. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 12. Januar 1955 IV ZR 145/54 LM Nr 1 zu § 6 BErgG = NJW RZW 1955, 118) darauf hingewiesen, daß § 6 BErgG überflüssig sei und des Sinnes entbehre, wenn man ihn nur auf eigentliche Reichsmarkansprüche bezöge. Denn dann bedürfe es nicht erst der Berechnung in Reichsmark. Diese Erwägung greift aber nicht nur dann Platz, wenn es sich, wie in dem entschiedenen Fall, um Schäden in ausländischer Währung handelt, sie gelten auch, wenn der Entschädigungsanspruch darauf beruht, daß

ein Sachschaden oder sonstiger Vermögensschaden entschädigt werden soll. Auch für diese Schäden gilt, daß sie, wenn sie vor der Währungsumstellung entstanden sind und der Entschädigungsanspruch sich nach der Höhe des Schadens bemißt, zunächst in Reichsmark errechnet und dann im Verhältnis 10 : 2 auf Deutsche Mark umzurechnen sind. Diese Behandlung wird allein dem Charakter des Entschädigungsanspruchs nach dem Entschädigungsgesetz gerecht. Der Entschädigungsanspruch ist kein Schadensersatzanspruch im eigentlichen Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern ein im öffentlichen Recht wurzelnder Ausgleich für die durch Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus bewirkten Eingriffe die Persönlichkeit, das Leben, die Gesundheit, die Freiheit der Verfolgten und ihr Vermögen. Dem entspricht es, daß durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht der volle Schaden ersetzt wird, sondern nur ein dem Umfang nach beschränkter Teil.

3.) Die Klägerin kann auch aus § 52 Abs 2 aaO nichts für sich herleiten. Wenn durch diese Vorschrift Schäden an Eigentum durch die Umstellung 1 : 1 bevorzugt entschädigt werden, so ist dies eine Ausnahmenvorschrift, die ihren Grund in der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, ihrem Zusammenhang mit § 17 US-EG und bestimmten durch völkerrechtliche Verträge übernommenen Verpflichtungen der Bundesrepublik hat. Sie war im Bundesergänzungsgesetz nicht enthalten. Die Einfügung des § 52 Abs 2 aaO sollte die dadurch erwachsenen Zweifel beseitigen. Die Bestimmung ist eine Ausnahmenvorschrift, die nur dann anzuwenden ist, wenn die Entschädigung für Schaden an Eigentum im Sinne des § 51 BEG gewährt wird. Sie ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die Tatbe-

standsvoraussetzungen des § 51 BEG nicht erfüllt sind.

II.

Die Klägerin hat ihren Anspruch auch auf § 19 Berl-EG in Verbindung mit § 104 Abs 2 Satz 2 BErgG (jetzt: § 228 Abs 2 S 2 BEG) gestützt. Wenn der Berufungsrichter die Vorschrift des § 19 aaO dahin auslegt, daß sie einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des 1 : 1 umgestellten Reichsmarkschadens gewährt, so kann diese Auslegung in diesem Rechtszug nach § 222 BEG nicht nachgeprüft werden. Der gegenteiligen Ansicht der Revision ist der Senat bereits in einem Urteil vom 10. November 1956 (IV ZR 274/56) entgegengetreten. Der Revision kann auch die Rüge nicht zum Erfolg verhelfen, daß der mit der Klage verfolgte Anspruch nach den Bestimmungen des Berliner Entschädigungsgesetzes nicht rechtzeitig bis zum 31. Oktober 1952 angemeldet worden und die Klägerin daher mit dem auf das Landesrecht gestützten Anspruch ausgeschlossen sei. Wenn der Berufungsrichter übersehen haben sollte, daß der Klaganspruch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angemeldet worden sei, so würde er lediglich landesrechtliche Vorschriften verletzt haben, auf deren Verletzung die Revision nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht gestützt werden kann. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn sich aus dem Berufungsurteil ergäbe, der Berufungsrichter sei der Ansicht gewesen, das Erfordernis rechtzeitiger Antragstellung nach dem Berl-EG sei durch die Verfahrensvorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes entfallen. Diese Ansicht stünde allerdings im Widerspruch zu dem, was in dem Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juni 1955 ausgeführt ist.

(NJW RzW 1955, 255). Das Berufungsurteil läßt aber nicht erkennen, daß das Berufungsgericht aus diesen Gründen den möglicher Weise erst am 20. Januar 1955 angebrachten Antrag als rechtzeitig gestellt angesehen hat.

Aus diesen Gründen muß daher, wie geschehen, mit den sich aus den §§ 225 Abs 1 BEG und 97 ZPO ergebenden Kostenfolgen erkannt werden.

Schmidt Ascher Raske Wüstenberg Wilden